

Satzung der Bauernschule Hohenlohe e. V.

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen 'Bauernschule Hohenlohe e. V.'. Er hat seinen Sitz in Kirchberg a. d. Jagst und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenburg eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Bauernschule Hohenlohe e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenverordnung. Sie gründen sich auf den Satzungsauftrag bei der Einrichtung der Bauernschule (1948), wo es u.a. heißt: ...auf christlicher Grundlage neue Wege zu gesunden Wirtschafts- und Lebensformen' aufzuzeigen.

Zweck des Vereins

Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Qualifizierung und Betreuung von schwervermittelbaren Langzeitarbeitslosen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: ..

1. Jungen Erwachsenen aus dem ländlichen Raum in Lehrgängen, Kursen oder in anderen Formen von Bildungsveranstaltungen Orientierungshilfen für eine naturnahe Lebens- und Wirtschaftsweise zu geben.

2. Entwicklungen in der Landwirtschaft zu unterstützen und Projekte zu begleiten, die geeignet sind, den ökologischen Landbau insbesondere entsprechend der Biologisch-Dynamischen Landwirtschaft, z. B. durch Aufzeigen von wegweisenden Beispielen, wie etwa die Förderung nachhaltigen Wirtschaftens durch Verzicht auf energieaufwendigen Kunstdüngern entsprechend den Vorgaben der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise, die Förderung der erneuerbaren Energien und die Ergänzung von Bildungsveranstaltungen durch Beratung der sie in Anspruch nehmenden Teilnehmer an Lehrgängen und Kursen.

3. Die .Bauernschule als Begegnungsstätte für Erzeuger und Verbraucher offen zu halten und Arbeitsformen zu entwickeln, die das gegenseitige Vertrauen fördern können.

4. Ansprechpartner sein für Menschen, die untereinander und mit Fachleuten nach gangbaren Wegen suchen, um dem Land und seinen Bewohnern gesunde und ausreichende Lebensmöglichkeiten zu sichern.

5. Landfrauen in Seminaren Gelegenheit zu bieten, sich mit Fragen zu beschäftigen, die aufzeigen, wie man die Lebensbelastungen von heute besser aushalten und sein Leben sinnvoll gestalten kann.

6. Ständige Betreuung der Langzeitarbeitslosen durch Sozialpädagogen und Hilfe bei der Stabilisierung der persönlichen Situation, berufliche Qualifizierung durch Anleiter und Betreuung während der Durchführung von Lohnaufträgen. Durchführung von Kursen, Schulungen und Berufspraktika durch Fachkräfte mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den normalen Arbeitsprozess.

§ 3

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

(1) Mitglied kann eine Einzelperson oder eine Organisation sein. Über den Aufnahmeantrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der Organisation.

(3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

(4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied grob gegen das Vereinsinteresse handelt und seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss
3. der Vorstand

§ 6

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit
2. Wahl des Vorstandes,
3. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
4. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
5. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
6. Satzungsänderungen,
7. Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 7

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu neun weiteren Mitgliedern sowie einem legitimen Vertreter des Forschungsringes für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise in Darmstadt.

(2) Daneben gehört der Leiter der Bauernschule dem Vorstand, in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Vereins, mit beratender Stimme an.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Anstellung und Entlassung des Schulleiters sowie der Mitarbeiter der Bauernschule. Er ist darüber hinaus für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ergibt sich Beschlussunfähigkeit, so kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen eine neue Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden; dann ist in jedem Fall Beschlussfähigkeit gegeben.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger die Geschäfte weiter.

§ 8

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der Stellvertreter im Innenverhältnis jeweils nur Gebrauch machen kann, wenn er vom Vorsitzenden dazu ermächtigt oder wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Der Vorstand kann einen Schulausschuss bilden, der die Bauernschule in ihrer Arbeit berät und unterstützt. Dem Schulausschuss sollen Persönlichkeiten angehören, die verschiedene Interessengruppen repräsentieren und die Vielfalt der Schulanliegen widerspiegeln.

Der Schulausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand bestätigt werden muss.

§ 10

(1) Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Wird bei Wahlen die notwendige Stimmenzahl nicht erreicht, wird die Wahl wiederholt. Als gewählt gilt der Bewerber, der dann die meisten der gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Über Sitzungen der Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Verein auflösen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines Beschlusses wird sie vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern gemeinsam durchgeführt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise zuzuweisen mit der Maßgabe, dass jegliche Änderung dieser Satzungsbestimmungen nur mit Zustimmung des Forschungsrings für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise Darmstadt beschlossen werden kann. Im übrigen ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins Bauernschule Hohenlohe am 21. Juli 2012 in Weckelweiler beschlossen.

Vorstand:

Hartmut Heilmann